

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/696

## Seewen: Genereller Entwässerungsplan (GEP)

---

### 1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Seewen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Bauten ausserhalb der Bauzone, Situation 1:10'000
- Vorprojekt, Bericht mit Machbarkeitsstudie *Anschluss an Gemeindekanalisation Duggingen*.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 14. Oktober 2013
- Kopie der Publikation zur öffentlichen Auflage im Wochenblatt vom 17. Oktober 2013.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2950 vom 26. Mai 1978 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) von Seewen, die Änderungen des GKP (genehmigt mit RRB Nr. 2828 vom 24. September 1985), den Erschliessungsplan „Käsereistrasse / Allmendweg“ Strassenlinien und Werkleitungen (genehmigt mit RRB Nr. 1951 vom 5. Juli 1983), den Erschliessungsplan Kanalisation und Wasserleitung für die Ferienhäuser im Gebiet Dummeten (genehmigt mit RRB Nr. 1588 vom 20. Mai 1988) sowie den Teil-GKP „Küpf“ (genehmigt mit RRB Nr. 2945 vom 15. Oktober 1985) ersetzen.

### 2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2

- 2.1.2 Der Gemeinderat beschloss am 14. Oktober 2013 die öffentliche Auflage sowie den GEP vorbehaltlich allfälliger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013 durchgeführt. Daraufhin gingen keine Einsprachen ein.
- 2.1.3 Am 28. Februar 2014 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Der GEP Seewen ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.
- 2.3 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.4 Versickerungen
- 2.4.1 Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 Bst. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.
- 2.4.2 Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 85, 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Seewen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

### 3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige mit RRB Nr. 2950 vom 26. Mai 1978 genehmigte GKP von Seewen, die Änderungen des GKP (genehmigt mit RRB Nr. 2828 vom 24. September 1985), der Erschliessungsplan „Käsereistrasse / Allmendweg“ Strassenlinien und Werkleitungen (genehmigt mit RRB Nr. 1951 vom 5. Juli 1983), der Erschliessungsplan Kanalisation für die Ferienhäuser im Gebiet Dummeten (genehmigt mit RRB Nr. 1588 vom 20. Mai 1988) sowie das Teil-GKP „Küpf“ (genehmigt mit RRB Nr. 2945 vom 15. Oktober 1985) werden aufgehoben. Sämtliche weitere seit der Genehmigung des GKP genehmigten, die Abwasserentsorgung von Seewen betreffenden kommunalen Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegend genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Gemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'023.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Gemeinde Seewen, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'000.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 4'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011127

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (stp), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, Patrick Fischer,

3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Gemeinde Seewen, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 4206 Seewen, mit 2 Dossiers genehmigter GEP-Unterlagen (folgen später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Rapp Infra AG, Hochstrasse 100, 4018 Basel, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (stp) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Seewen: Genehmigung Genereller Entwässerungsplan [GEP]“)